

nommen wird — durch Beschluß zurückweisen, da gemäß § 30 Abs. 2 oder Abs. 3 SchKO eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

Ergibt sich die Überschreitung der Frist erst in der Beratung und wird der Antrag nicht zurückgenommen, so ist ebenfalls durch Beschluß festzustellen, daß eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

- 2.2.3. Stellt dieSchK bei der Vorbereitung der Beratung fest, daß sie für die Beratung eines bei ihr gestellten Antrages wegen einer Verfehlung gemäß § 9 Abs. 2 GGG unzuständig ist, soll sie auf die Rücknahme des Antrages hinwirken, anderenfalls muß sie eine Beratung wegen Unzuständigkeit durch Beschluß ablehnen. Die SchK einer Genossenschaft kann nicht wegen einer Verfehlung gegen einen Bürger beraten, der nicht ihr Mitglied ist oder nicht in der Genossenschaft arbeitet.

Unstatthaft ist eine Ablehnung mit der Begründung, der Antragsteller solle sich zweckmäßigerweise an die KK der Arbeitsstelle wenden, obwohl der Beschuldigte im Bereich der SchK wohnt.

- 2.2.4. Gegen ablehnende Beschlüsse nach Ziffern 2.2.2. und 2.3.3. sowie nach § 31 Abs. 3 SchKO ist in entsprechender Anwendung des § 54 SchKO der Einspruch zulässig.

- 2.2.5. Anträge auf Beratung, die Leiter sozialistischer Einzelhandelsbetriebe bzw. Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter wegen Eigentumsverfehlungen stellen, die von Kunden zum Nachteil sozialistischer Einzelhandelsbetriebe begangen wurden, dürfen von den SchK nicht entgegengenommen werden.

2.3. Zur Aufklärung des Sachverhalts

- 2.3.1. Eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts einschließlich der Ursachen und Bedingungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lösung des Konflikts und insbesondere bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch Grundlage für eine dauerhafte Aussöhnung der Parteien. In Fällen, in denen die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird, ist durch den Inhalt der Übergabeentscheidung bereits eine gute Grundlage für die allseitige Aufklärung des Sachverhalts geschaffen. Die meisten Verfehlungssachen unterscheiden sich jedoch von den übergebenen Vergehen verfahrensmäßig vor allem dadurch, daß die SchK auf Grund eines Antrages eines geschädigten Bürgers, eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Geschädigten tätig wird, ohne daß polizeiliche Prüfungs- und Ermittlungshandlungen bzw. eine polizeiliche Untersuchung der